

Entschuldigung bei Erkrankung – Beurlaubung - Befreiung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
auf der folgenden Seite finden Sie wichtige Informationen zum Entschuldigungsverfahren, z.B. bei Krankheit sowie zur Beurlaubung oder bei Befreiung vom Unterricht.

Entschuldigung (bei Erkrankung)

Eine „Entschuldigung“ ist immer nötig, wenn das Fernbleiben vom Unterricht nicht vorhersehbar war, also z.B. bei Erkrankung.

Die Entschuldigung muss **unverzüglich**, spätestens aber am 2. Tag der Abwesenheit mündlich, telefonisch, per Fax, per e-mail oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

Beispiel zur Entschuldigungspflicht

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1. Tag der Verhinderung telefonische Entschuldigung oder E-Mail			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung	
1. Tag der Verhinderung	Entschuldigung spätestens am 2. Tag (telefonische oder E-Mail)			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung

Wird die schriftliche Entschuldigung nicht oder zu spät vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. **Fehlt ein Schüler unentschuldigt an einer Klassenarbeit, schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit des Schülers mit „ungenügend“ bewertet werden muss.**

Grundsätzlich gilt: Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig den Unterricht, ist eine Lehrerin oder ein Lehrer zu informieren, und es muss die **Abmeldung im Sekretariat** erfolgen.

[Vorlage für schriftliche Entschuldigung](#) finden Sie auf der Homepage unter Service/Formulare

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigen **persönlichen Gründen** möglich, z.B. nicht anders terminierbare Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Familienfeiern, religiöse Veranstaltungen, Wettbewerbe oder ein Schulbesuch im Ausland, etc.

Für eine Beurlaubung muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher Antrag** vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst gestellt werden.

Zuständigkeit für die Genehmigung der Beurlaubung:

- für eine Dauer von bis zu zwei Tagen – **Klassenlehrer/Tutor**
- bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen – **Schulleiterin**

Bitte beachten Sie, dass unmittelbar vor oder nach den Ferien in der Regel keine Beurlaubung möglich ist.

[Vorlage für schriftliche Beurlaubung / Befreiung](#) finden Sie auf der Homepage unter [Service/Formulare](#)

Befreiung vom Unterricht

Soll ein Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von schulischen Pflichtveranstaltungen (Praktika, Unterrichtsgänge, Schulfestern) befreit werden, so müssen **fachspezifische Gründe** vorliegen.

Schüler, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen können, können ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass es sich hierbei generell um die Befreiung von der aktiven Teilnahme an Sportunterricht handelt, der Schüler muss dennoch anwesend sein. Ist kein pädagogisch sinnvoller Einsatz des Schülers im Sportunterricht möglich, kann die Lehrkraft den Schüler auch von der Anwesenheit befreien.

Für eine Befreiung muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher Antrag** vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst gestellt werden.

Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Befreiung:

- für eine einzelne Unterrichtsstunde – **Fachlehrer**
- bei besonderer Härte – **Fachlehrer**
- bei schulischen Pflichtveranstaltungen – **Klassenlehrer/Tutor**
- in allen weiteren Fällen – **Schulleiterin**

[Vorlage für schriftliche Beurlaubung / Befreiung](#) finden Sie auf der Homepage unter [Service/Formulare](#)